

Welche Bedeutung hat der EUROPÄISCHE UNFALLBERICHT?

Jeder, auch der erfahrenste und umsichtigste Kraftfahrer, kann ohne sein Zutun in einen Verkehrsunfall verwickelt werden. Um das Missgeschick nicht zu vergrößern, sollte man schon am Unfallort die Weichen richtig stellen, um mögliche Folgen sicher in den Griff zu bekommen.

Dies gilt, wenn deutschsprachige Fahrzeuglenker aufeinander treffen, erst recht aber mit ausländischen oder fremdsprachigen Beteiligten bzw. für Unfälle im Ausland. Sprachschwierigkeiten erschweren oder vereiteln erfahrungsgemäß in vielen Fällen eine korrekte Unfallaufnahme. Bei Sachschäden kommt meist auch die Polizei nicht zur Unfallaufnahme, da sie zur Protokollierung in der Regel nur bei gleichzeitigem Personenschaden verpflichtet ist. Hier hilft die einvernehmliche Verwendung des EUROPÄISCHEN UNFALLBERICHTS weiter.

Schon vor Jahren wurde von den Kfz-Versicherungsexperten der CEA, einer Vereinigung der europäischen Versicherer, ein einheitliches Formular zur Unfallaufnahme entworfen, das allen Beteiligten an Verkehrsunfällen mit Sachschaden im In- und Ausland die Protokollierung erleichtern soll.

Wichtig ist, dass das Unfallprotokoll von den Kontrahenten mit Datum und Unterschrift versehen wird und jeder ein Exemplar erhält.

Wer Vorbehalte geltend machen will, kann diese unter der Rubrik »Bemerkungen« festhalten (etwa gegenteilige Meinungen der Unfallgegner). Aber Vorsicht, wenn diese in einer fremden Sprache verfasst werden, dann im Zweifel nicht oder nur unter Vorbehalt unterschreiben. Die Angaben im EUROPÄISCHEN UNFALLBERICHT sind lediglich Tatsachendarstellungen. **Sie sind kein Schuldanerkenntnis, das nachteilige Folgen haben könnte!**

Der Bericht soll es aber der jeweiligen Kfz-Versicherung ermöglichen, aus den Ausführungen zum tatsächlichen Geschehen die entsprechenden Rechtsfolgen hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche abzuleiten. So gesehen, hat ein ordnungsgemäß ausgefüllter Bericht einen relativ hohen Beweiswert.

Für Umfang und Höhe des Schadensersatzes ist in aller Regel das Recht des Landes, in dem der Unfall eintritt, maßgeblich. Aufklärung hierüber sowie Hinweise und Tipps zur Schadensabwicklung erhalten Sie unter: <https://www.adac.de/der-adac/rechtsberatung/unfallabwicklung/unfall-ausland/>

Gebrauchsanweisung für den Unfallbericht

Dieser Unfallbericht entspricht dem vom Comité Européen des Assurances (CEA) geschaffenen Modell und ist für alle Verkehrsunfälle mit Sachschaden verwendbar.

1. Für 2 beteiligte Fahrzeuge verwenden Sie bitte nur einen Formularsatz (für 3 beteiligte Fahrzeuge sind 2 Sätze notwendig etc.). Es spielt keine Rolle, wer sie liefert oder ausfüllt.
2. Beachten Sie beim Ausfüllen des Unfallberichtes Folgendes:
 - Beziehen Sie sich bei der Antwort auf die Fragen
 - a) gemäß Ziff. 6 und 8 auf Ihre Versicherungsdokumente (Police oder Grüne Karte);
 - b) gemäß Ziff. 9 auf Ihren Führerschein.
 - Bezeichnen Sie genau den Punkt des Zusammenstoßes (Ziff. 10).
 - Bezeichnen Sie mit einem Kreuz jene Tatbestände (1–17), die auf Ihren Unfall zutreffen (Ziff. 12), und geben Sie am Schluss die Zahl der von Ihnen bezeichneten Felder an.
 - Zeichnen Sie eine Unfallskizze (Ziff. 13).

3. Nennen Sie Unfallzeugen, insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten oder unklarer Beweislage.

4. Vorsicht bei Ziff. 14 »Bemerkungen«, wenn diese in einer Fremdsprache geschrieben sind.

5. Unterschreiben Sie den Unfallbericht und lassen Sie ihn auch durch den Fahrer des anderen am Unfall beteiligten Fahrzeuges unterzeichnen. Übergeben Sie ihm das zweite Exemplar.

6. Verändern Sie auf keinen Fall den Unfallbericht.

7. Übersenden Sie das Formular unverzüglich Ihrer Versicherungsgesellschaft (nur bei eigenem Verschulden).

8. Besitzt der andere Unfallbeteiligte das gleiche (vom Comité Européen des Assurances genehmigte) Formular, aber in einer anderen Sprache, so denken Sie daran, dass die Formulare gleich sind und alle Fragen denselben Inhalt haben. Zu diesem Zweck sind die einzelnen Fragen nummeriert.